

Einige Bemerkungen zum Übersetzen, Dolmetschen und Synchronisieren aus moralphilosophischer Sicht

Mit sehr wenigen Ausnahmen sind bislang keine deutschsprachigen Beiträge zu moralphilosophischen Aspekten der Sprachenvielfalt zu verzeichnen. Auf internationaler Ebene gibt es dagegen seit einigen Jahren eine ernsthafte und differenzierte moralphilosophische Diskussion über Sprachenvielfalt, Sprachenschutz, Sprachbarrieren, Chancengleichheit und dergleichen. Dabei wird die Hauptaufgabe der Moralphilosophie oder Ethik darin gesehen, sprachenbezogene Rechte und Pflichten moralisch zu begründen. Wie sich im Folgenden zeigen wird, sind die Argumente und Positionen dieser Debatte auch für das Thema Übersetzen, Dolmetschen und Synchronisieren von Bedeutung.

1. Übersetzung und Moralphilosophie

In der internationalen Diskussion werden auch Übersetzungen thematisiert. Dabei bezieht man sich vor allem auf das Dolmetschen in politischen Situationen (wie zum Beispiel im Parlament), auf das Übersetzen von offiziellen Dokumenten, Verträgen und wissenschaftlichen Texten, sowie auf das Synchronisieren von Kino- und Fernsehproduktionen. Ästhetische Aspekte des Übersetzens und ebenso die Einsichten und wissenschaftlichen Erkenntnisse, die durch den Prozess des Übersetzens *als solchen*, das heißt als eigenständige kulturelle Produktion entstehen können, spielen dagegen kaum eine Rolle, sollen aber im Folgenden ebenfalls einbezogen werden. Weil Übersetzungen zum Zweck der Kommunikation als zeitraubend, mühselig, irrtumsanfällig und teuer angesehen werden,¹ gilt die Aufmerksamkeit der Moralphilosophen einerseits den Kosten für Übersetzungen, insbesondere bei offiziellen Dokumenten, sowie der Frage,

¹ van Parijs, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, S. 237.

wer diese Kosten fairerweise tragen sollte. Behandelt wird andererseits die Frage, in welchen Sprachen Übersetzungen angefertigt (oder gedolmetscht oder synchronisiert) werden sollen und in welche Sprachen nicht übersetzt werden soll. Übersetzungen sind in der internationalen Debatte über Sprachenvielfalt und Moralphilosophie aber derzeit eher ein Nebenthema. Im Folgenden sollen deshalb zunächst einige grundlegenden Argumente und Positionen der internationalen Diskussion erläutert werden. Erst danach können aus dem Gesagten einige Schlussfolgerungen mit Bezug auf Übersetzungen gezogen werden.

2. Anwendungsgebiete der moralphilosophischen Betrachtungsweise

Für eine ethische oder moralphilosophische Betrachtung über Sprachenvielfalt können drei größere Anwendungsgebiete unterschieden werden.² Erstens ergeben sich ethische Fragen, wenn auf einem einzigen abgegrenzten Territorium – etwa dem Gebiet eines Staates, in einer bestimmten Region oder Stadt – mehrere verschiedene Sprachen gesprochen werden. Beispiele dafür wären das Baskische und das Spanische in Spanien oder das Französische und das Arabische in Städten wie Paris. Das erste Anwendungsgebiet zerfällt wiederum in die verschiedenen Institutionen und Situationen – in der Linguistik spricht man auch von »Domänen« (*domains*) –, in denen Sprache verwendet wird, also zum Beispiel staatliche Ämter, Legislative, Judikative, Bildungssystem, Straßennamen, Produktwerbung oder Firmenschilder.³ Für solche Domänen kann sich jeweils die Frage stellen, ob hier übersetzt, gedolmetscht oder synchronisiert werden muss, und wer fairerweise die Kosten dafür tragen sollte.

Zweitens ist die zwischenstaatliche Interaktion ein Anwendungsgebiet einer Moralphilosophie, die sprachenbezogene Erwägungen anstellt. Staaten, die miteinander verhandeln, aber auch Organisationen wie die Europäische Union oder die Vereinten Nationen sind mit Sprachenvielfalt konfrontiert und müssen sich mit den daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen. Dies ist einer der wichtigsten Kontexte, in denen Übersetzungen (zum Beispiel von Ver-

² Alcalde, *Linguistic justice*, S. 34

³ Patten/Kymlicka, *Introduction*, S. 16–25.

trägen oder gemeinsamen Erklärungen), aber auch Dolmetscherleistungen nötig sind, und in denen sich die Frage stellt, in welche Sprachen übersetzt werden soll, und wer die Kosten tragen muss.⁴

Drittens wird die Existenz und Verbreitung menschlicher Sprachen auf der Erde als Anwendungsgebiet einer moralphilosophischen Betrachtung der Sprachenvielfalt angesehen. Hier wird unter anderem die Frage gestellt, ob das Verschwinden oder »Aussterben« von Sprachen ein moralisch relevanter Vorgang ist und womöglich verhindert werden muss, sowie die Frage, ob es eine einzige globale Verständigungssprache oder *Lingua Franca* geben sollte, und ob es sich dabei um Englisch handeln sollte.

3. Ein skeptischer Einwand

Wie der Blick auf die Anwendungsgebiete zeigt, werden moralphilosophische Fragen aufgeworfen, wenn Menschen *verschiedene* Sprachen sprechen. Das setzt voraus, dass man Sprachen voneinander abgrenzen kann. Auch von Sprachenvielfalt kann man nur sprechen, wenn es möglich ist, »eine sinnvolle Liste klar zu unterscheidender Sprachen zu erstellen«⁵.

Dass verschiedene Sprachen klar voneinander unterscheidbar sind, wird von den meisten Teilnehmern an der moralphilosophischen Diskussion über Sprachenvielfalt unausgesprochen vorausgesetzt. Dies wird aber gelegentlich auch in Frage gestellt und als überholte, von den Grundgedanken des Westfälischen Friedens herührende Auffassung kritisiert. Es sei »kontrafaktisch«, so Helder de Schutter, wenn man »annimmt, dass Sprachen klare Grenzen haben«⁶. In Wahrheit habe man es mit »vagen Grenzen«, »Grauzonen« und »linguistischer Hybridität«⁷ zu tun, so de Schutter, der sich hier auf Jacques Derrida beruft.⁸ Bei Derrida heißt es: »Wenn wir nicht, in einem stets sehr bestimmten Kontext, irgendwelche externen Kriterien hinzunehmen, seien sie nun quantitativ (Alter, Stabilität, demographische Ausdehnung des Feldes der Sprachverwendung) oder

⁴ Drèze, »Translations«, S. 207–217.

⁵ van Parijs, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, S. 341.

⁶ de Schutter, *The linguistic territoriality principle*, S. 111.

⁷ Ebd.

⁸ a. a. O., S. 16 und 19 Anm. 10.

politisch-symbolisch (Legitimität, Autorität, Herrschaft des Sprachsystems über die Sprachverwendung, den Dialekt oder das Idiom), dann weiß ich nicht, wo man innere und strukturelle Merkmale finden kann, um zwischen Sprache, Dialekt und Idiom streng zu unterscheiden.«⁹

Für de Schutter ist die Unmöglichkeit einer klaren Unterscheidung zwischen verschiedenen Sprachen ein Grund gegen eine bestimmte Form der sozialen Organisation der Sprachenverwendung, nämlich gegen die Anwendung des Territorialitätsprinzips. Die Konsequenzen einer Nicht-Unterscheidbarkeit von Sprachen scheinen für die Moralphilosophie aber sehr viel weitreichender zu sein, als de Schutter annimmt. Wenn eine Sprache von anderen Sprachen nicht unterscheidbar ist, dann scheint es überhaupt keine normativen Schlussfolgerungen geben zu können, die diese Sprache betreffen und andere Sprachen nicht. Unter dieser Voraussetzung wäre zum Beispiel eine ethische Diskussion über die Rechte sprachlicher Minderheiten unmöglich.

Freilich ist der Verweis auf die Ununterscheidbarkeit der Sprachen moralphilosophisch gesehen sehr viel weniger plausibel, als er zunächst erscheinen mag. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, ist Derrida ein Philosoph, der die strengeren Kriterien der theoretischen Philosophie im Gebiet der praktischen Philosophie (das heißt der Moralphilosophie) anwendet und deshalb in praktischen Fragen zu einem Skeptizismus gelangt.¹⁰ In der zitierten Überlegung spiegelt sich das zum Beispiel insofern wieder, als Derrida hier davon spricht, man könne zwischen Sprachen nicht »streng« unterscheiden.¹¹ Das lässt die Möglichkeit offen, dass man bei einer weniger strengen Vorgehensweise zu einer Unterscheidung zwischen Sprachen gelangen kann. Eine solche weniger strenge Vorgehensweise ist die der praktischen Philosophie, wo sich, wie Aristoteles sagt, das Element des unscharf Begrenzten findet.¹² Man kann, wie im Folgenden kurz dargelegt werden soll, gute praktische Gründe dafür angeben, zwischen Sprachen zu unterscheiden, obwohl eine solche Unterscheidung gemäß einem theoretischen Maßstab nicht möglich ist.

Dass die Voraussetzung der klaren Abgrenzbarkeit von Sprachen

⁹ Derrida, *Le monolinguisme de l'autre*, S. 23.

¹⁰ Hitz, *Jacques Derridas praktische Philosophie*.

¹¹ Derrida, *Le monolinguisme de l'autre*, S. 23.

¹² Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, 1112b9.

streng genommen »selten oder nie erfüllt« ist, räumt auch Philippe van Parijs ein, der eine Schlüsselfigur in der internationalen Debatte um Sprachengerechtigkeit ist.¹³ Wie de Schutter bedenkt auch van Parijs nicht die weitreichenden Konsequenzen, die sich für die Moralphilosophie aus der mangelnden Abgrenzbarkeit von Sprachen ergeben würden. Anstelle der Unterscheidung zwischen Sprachen als diskreten Einheiten schlägt van Parijs zur Beschreibung von Sprachenvielfalt eine Messung der sprachlichen Distanz zwischen Dialekten vor. Diese Distanzmessung soll mit Hilfe von drei Indizes durchgeführt werden: der Anzahl der Verzweigungen, durch die zwei Dialekte in einem hypothetischen Sprachenstammbaum voneinander getrennt sind; der Anzahl der etymologisch verwandten Wörter in beiden Dialekten; und schließlich der Zeit, die ein Sprecher des einen Dialektes für das Erlernen des anderen Dialektes benötigt.¹⁴

Die Distanzmessung zwischen Dialekten dient bei van Parijs lediglich dazu, Sprachenvielfalt quantifizierbar zu machen. Sie bietet aber auch – über die Absichten von van Parijs hinaus – die Möglichkeit, diejenigen Dialekte, die sich gemäß der Distanzmessung am nächsten stehen, zu Sprachen zusammenzufassen. Sicherlich sind die solcherart zusammengefassten und voneinander unterschiedenen Sprachen streng genommen unscharf begrenzt. Dennoch so vorzugehen scheint aus moralphilosophischer Perspektive aber unter zwei Bedingungen gerechtfertigt zu sein: wenn man erstens einen ethischen Grund dafür angeben kann, warum überhaupt mehr als eine Sprache unterschieden werden soll; und wenn man zweitens mit ethischen Gründen die Zahl der zu unterscheidenden Sprachen begrenzen kann (weil man andernfalls gezwungen wäre, so viele Sprachen zu unterscheiden, wie die Messmethode Unterschiede hervorbringt).

Die erste Bedingung kann man erfüllen, indem man zum Beispiel darauf hinweist, dass jeder Mensch sich mit *einigen*, aber nicht mit allen anderen Menschen sprachlich verständigen kann, und dass eine Unterscheidung zwischen mehreren Sprachen notwendig ist, um die – zu ethischen Zwecken notwendige – sprachliche Verständigung zwischen Menschen sozial organisieren zu können. Ethische Zwecke

¹³ van Parijs, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, S. 342.

¹⁴ Ebd., S. 342–343. Sprachtypologien scheinen zur Zusammenfassung und Abgrenzung von Sprachen dagegen nur sehr eingeschränkt geeignet zu sein, denn aufgrund der Zugehörigkeit (z. B. von Chinesisch und Englisch) zu demselben Sprachtyp (z. B. dem der isolierenden Sprachen) wird man nicht von derselben Sprache sprechen.

der sprachlichen Verständigung zwischen Menschen sind etwa die demokratische Entscheidungsfindung oder die Einigung über grundlegende Menschenrechte. Die zweite Bedingung kann man erfüllen, indem man zum Beispiel auf die – für die betroffenen Menschen ethisch relevanten – Ressourcen hinweist, die infolge einer Unterscheidung zwischen allzu vielen Sprachen verbraucht werden müssten. Die ethische Relevanz von Ressourcen kann darin bestehen, dass sie für die Herstellung von Chancengleichheit oder ökonomischer Gerechtigkeit benötigt werden. Sogar wenn die Grenzziehung zwischen Sprachen aus linguistischer oder sprachphilosophischer Sicht als unmöglich erscheint, dürfte es daher aus ethischer Sicht nicht nur möglich, sondern sogar *geboten* sein, Dialekte zusammenzufassen und Sprachen voneinander abzugrenzen.

4. Zwei moralphilosophische Grundpositionen zur Sprachenvielfalt

Nachdem der skeptische Einwand, Sprachen seien nicht voneinander abgrenzbar, zu einer Präzisierung der Voraussetzungen einer moralphilosophischen Behandlung des Themas geführt hat, sollen im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zwei Gruppen von moralphilosophischen Positionen zur Sprachenvielfalt skizziert werden: solche, die eine Pflicht zur Förderung oder zum Erlernen und Verwenden von Minderheitensprachen annehmen; und solche, die eine Pflicht zum Erlernen einer gemeinsamen Sprache postulieren. Wie sich zeigen wird, treten bei der Begründung der ersten Gruppe von Positionen allem Anschein nach größere Schwierigkeiten auf als bei der Begründung der zweiten.

a) *Eine Pflicht zur Förderung von Minderheitensprachen?*

Um eine Pflicht zur Förderung von Minderheitensprachen zu begründen, sind bislang drei Argumentationswege beschritten worden. Im Anschluss an einen Aufsatz von Albert Musschenga über den Wert von Kulturen sind seine Argumente auf Sprachen übertragen bzw. als Argument über Sprachen missverstanden worden.¹⁵ Tatsäch-

¹⁵ de Schutter, *Language policy and political philosophy*, S. 10.

lich könnte man Sprachen als »Komponenten oder Konstituentien des guten Lebens«¹⁶ verstehen, ähnlich wie Musschenga es mit Kulturen tut. Daraus, dass Sprachen konstitutiv für das gute Leben sind, könnte man, wiederum in Anlehnung an Musschengas Argumentation,¹⁷ Pflichten zum Erhalt der menschlichen Sprachen zu begründen versuchen. Dazu müsste man annehmen, dass es eine objektiv richtige, für alle Menschen gültige Auffassung vom guten Leben gibt, und dass alle Menschen dazu verpflichtet sind, dieses gute Leben zu ermöglichen oder zu fördern. Letzteres wird, ohne Bezug zum Thema Sprachen, vor allem von Martha Nussbaum vertreten, die eine objektiv für alle Menschen geltende Konzeption des guten Lebens zu entwickeln und damit konkrete Aufgaben des Staates – und das heißt: auch Pflichten und Zwänge für andere Menschen – zu begründen versucht.¹⁸ Gegen diese Argumentation ist der Einwand möglich, dass Konzeptionen des guten Lebens »bestenfalls umstritten«¹⁹ sind, wie Chandran Kukhatas es ausdrückt. Wegen der Unterschiede zwischen den Individuen gilt es in der Moralphilosophie weithin als gut, wenn Menschen unterschiedliche Konzeptionen des guten Lebens haben.²⁰ Das aber bedeutet, dass aus einer bestimmten Konzeption des guten Lebens keine Pflichten oder Zwänge für andere Menschen abgeleitet werden können.

Vor diesem Hintergrund ist versucht worden, die Pflicht zur Förderung von Minderheitensprachen mit Hilfe eines Gerechtigkeitsargumentes zu begründen. Will Kymlicka, der neben van Parijs die andere Schlüsselfigur der Debatte über Sprachenrechte ist, geht davon aus, dass Individuen das Recht haben, eine individuelle Konzeption des guten Lebens zu haben und autonome Entscheidungen darüber zu treffen, wie sie ihr Leben führen wollen. Um solche Entscheidungen treffen zu können, bedürfen sie laut Kymlicka jedoch kultureller und sozialer Traditionen und Konventionen: »Die Verfügbarkeit sinnvoller Entscheidungsmöglichkeiten hängt vom Zugang zu einer gesellschaftsförmigen Kultur ab, und vom Verstehen der Geschichte und Sprache dieser Kultur.«²¹ Gegen diese Argumentation

¹⁶ Musschenga, *Intrinsic value as a reason for the preservation of minority cultures*, S. 214.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. Nussbaum, *Gerechtigkeit oder das gute Leben*, S. 24–85.

¹⁹ Kukhatas, *The liberal archipelago*, S. 239.

²⁰ Vgl. Rawls, *A theory of justice*, S. 393–394.

²¹ Kymlicka, *Multicultural citizenship*, S. 83.

ist freilich der Einwand möglich, dass auf diese Weise nur das Recht auf einen Zugang zu irgendeiner beliebigen Sprache begründet werden kann, nicht jedoch der Zugang zu einer bestimmten Sprache.²² Auch Kymlickas Argument, dass der Staat nicht umhin komme, irgendeine Sprache zu bevorzugen, weil er seine Dienste in irgendeiner Sprache anbieten müsse, so dass die übrigen Sprachen zur Kompensation dieser Ungerechtigkeit gefördert werden müssten,²³ erscheint als wenig tragfähig. Wie mehrere Autoren ausgeführt haben, könnte der Staat sehr wohl eine Haltung liberaler Neutralität gegenüber allen Sprachen einnehmen, indem er die staatliche Verwendung von Sprachen von einem Wettbewerb zwischen den Sprachgemeinschaften abhängig macht.²⁴

Schließlich ist versucht worden, sprachenbezogene Minderheitenrechte zu begründen, indem man die Sprachenvielfalt ähnlich wie Rundfunksendungen oder die öffentliche Sicherheit als »öffentliches Gut« ausweist, das heißt als ein von den Staaten bereitzustellendes Gut, von dem alle betroffenen Menschen profitieren, um dessen Nutzung keine Rivalität besteht und von dessen Nutzung niemand ausgeschlossen werden kann. Um den universalen Nutzen der Sprachenvielfalt aufzuzeigen, wird typischerweise darauf hingewiesen, eine Vielfalt von Sprachen könne für den wissenschaftlichen Fortschritt nützlich sein, zum Beispiel wenn verschiedene Sprachen verschiedene Kenntnisse über Pflanzenarten überliefern, die der Menschheit nützlich sein können.²⁵ Idil Boran sieht darin einen Grund, Sprachenvielfalt als öffentliches Gut anzusehen, und ergänzt, dass eine Vielfalt von Sprachen auch der Ermöglichung ästhetischer Erfahrungen dienen und auch deshalb als öffentliches Gut gelten kann.²⁶ Gegen eine solche Argumentation spricht, dass die Mühen, der Zeitverlust und die Kosten des Sprachenlernens und Übersetzens durch den ästhetischen Genuss der verschiedenen Sprachen und durch ihren Nutzen als Forschungsgegenstand sehr wahrscheinlich nicht aufgewogen werden.²⁷ Man scheint Menschen nicht zur finanziellen Förderung,

²² Weitere Diskussion bei Kymlicka, *Multicultural citizenship*, S. 86.

²³ Kymlicka, *Multicultural citizenship*, S. 111.

²⁴ Patten, »Liberal neutrality and language policy«, S. 365–373; van Parijs, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, S. 256.

²⁵ Nettle und Romaine, *Vanishing voices*, S. 69–71.

²⁶ Boran, »Global linguistic diversity, public goods, and the principle of fairness«, S. 193–199.

²⁷ van Parijs, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, S. 360–373.

zum Erlernen oder zum Gebrauch von Sprachen verpflichten oder gar zwingen zu können mit der Begründung, diese Sprache sei schön oder ein wichtiger Forschungsgegenstand.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass sowohl eine Berufung auf den objektiv richtigen Lebensentwurf als auch eine auf den Begriff des öffentlichen Gutes möglicherweise die Konsequenz haben können, die Sprecher von Minderheitensprachen dazu zu verpflichten, ihre Sprache zu gebrauchen und weiterzugeben, obwohl sie dies überhaupt nicht wünschen. Diese Konsequenz wird weithin als inakzeptabel angesehen.²⁸

b) *Eine Pflicht zum Gebrauch einer gemeinsamen Sprache?*

Auf der anderen Seite sind mehrere Argumente vorgetragen worden, die eine Pflicht zur Verwendung einer gemeinsamen Sprache oder Lingua Franca begründen sollen. Brian Barry argumentiert, eine gemeinsame Sprache, die alle sprechen und verstehen können, sei notwendig für die Demokratie.²⁹ Denn in einer Demokratie dürfe nicht zwischen den (angeblichen) Vertretern von Gemeinschaftsinteressen verhandelt werden, sondern jedes Individuum müsse sich an der politischen Verständigung selbst beteiligen können.³⁰ Dabei sieht Barry die Sprache nicht als konstitutiv für eine bestimmte Form des guten Lebens an, sondern als instrumentelles Mittel der Kommunikation: »Zweifellos hat jede Sprache ihre besonderen Vorzüge, aber irgendeine beliebige Sprache genügt als Medium der Kommunikation in der Gesellschaft, solange jeder sie beherrscht.«³¹

Anders als Barry bestreitet Thomas Pogge nicht, dass Sprachen für einige Lebensentwürfe konstitutiv sein können, doch ist er der Auffassung, dass gleichwohl eine gemeinsame Sprache erlernt werden muss, um soziale, ökonomische und politische Chancengleichheit für alle Individuen zu ermöglichen. Hinter der individuellen Chancengleichheit müsse die Befriedigung sprachenbezogener Bedürfnisse ebenso zurückstehen wie das Interesse an Erhalt oder Verbreitung

²⁸ de Schutter, *The linguistic territoriality principle*, 116; Boran, »Global linguistic diversity, public goods, and the principle of fairness«, S. 208.

²⁹ Barry, *Culture and equality*, S. 226.

³⁰ Barry, *Culture and equality*, S. 227.

³¹ a. a. O., S. 107.

bestimmter Kulturen.³² Von dieser Position aus kann man sogar zugestehen, dass eine Ungerechtigkeit darin besteht, dass der Staat nicht alle Sprachen verwenden kann (wie Kymlicka meint), und man kann dennoch das Erlernen der gemeinsamen Sprache verlangen, weil die Chancengleichheit gerechtigkeits-theoretisch Vorrang vor der Befriedigung sprachenbezogener Interessen hat. Denn anders als die Befriedigung sprachenbezogener Interessen dient die Chancengleichheit nicht einem bestimmten Lebensentwurf, sondern der Möglichkeit, irgendeinen unbestimmten Lebensentwurf wählen zu können. Im Zusammenhang mit solchen Argumenten hat Allen Patten darauf hingewiesen, dass die Beherrschung einer gemeinsamen Sprache, die für Chancengleichheit und demokratische Gleichheit der Individuen nötig sein könne, die Beherrschung weiterer, von Minderheiten gesprochener Sprachen nicht notwendigerweise ausschließen muss.³³

Mit Blick auf die globale *Lingua Franca* Englisch argumentiert Philippe van Parijs ganz ähnlich wie Barry.³⁴ Zugleich ist es nach van Parijs gerecht, wenn die Sprecher aller Sprachen, und damit alle Sprachen, mit gleicher Achtung bzw. gleicher Wertschätzung behandelt werden.³⁵ Dazu solle jede Sprache weltweit auf einem Territorium die gemeinsame Sprache sein, die die höchsten politischen, ökonomischen und sozialen Funktionen innehat.³⁶ Auf dem jeweiligen Territorium der Sprache ergibt sich daraus gemäß van Parijs für die Sprecher anderer Sprachen die Pflicht, aus Gerechtigkeitsgründen die Sprache des Territoriums zu erlernen und zu verwenden. Das schließt, ähnlich wie bei Patten, nicht aus, dass sie zusätzlich noch andere Sprachen gebrauchen und auch weitergeben.³⁷ Ihrer Pflicht, die Sprache des Territoriums zu lernen, korrespondiert gemäß van Parijs jedoch ein Recht der Sprecher der Sprache des Territoriums, auf diesem Territorium diese Sprache für staatliche Zwecke zu verwenden und Verstöße der Sprecher anderer Sprachen gegen ihre Pflicht zum Beispiel durch Geldbußen oder Strafen zu sanktionieren.³⁸

³² Pogge, *Accommodation rights for Hispanics in the United States*, S. 113–119.

³³ Patten, »The justification of minority language rights«, S. 106.

³⁴ van Parijs, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, S. 63–71.

³⁵ a. a. O., S. 286–287.

³⁶ a. a. O., S. 281.

³⁷ a. a. O., S. 295–298.

³⁸ a. a. O., S. 259.

5. Mögliche Konsequenzen für das Übersetzen, Dolmetschen und Synchronisieren

Nachdem zwei moralphilosophische Grundpositionen zur Sprachenvielfalt skizziert sind, soll abschließend angedeutet werden, welche Schlussfolgerungen mit Blick auf das Übersetzen, Dolmetschen und Synchronisieren aus dem zuvor Gesagten gezogen werden können.

Übersetzungen können auf verschiedene Weisen als gut angesehen werden: Sie können instrumentelle Mittel zu etwas Gutem wie Chancengleichheit oder demokratischer Gleichheit sein, indem sie Kommunikation ermöglichen. Zudem kann der Prozess des Übersetzens in andere Sprachen *als solcher* zu neuen philosophischen Einsichten und wissenschaftlicher Erkenntnis führen. Darüber hinaus kann man Übersetzung und Synchronisation auch als eigene Kunstformen verstehen, die besondere ästhetische Erfahrungen ermöglichen. Solche philosophischen Einsichten und ästhetischen Erfahrungen können möglicherweise für bestimmte Lebensentwürfe konstitutiv sein. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass sich Konzeptionen des guten Lebens, in denen Übersetzungen diese Stellung innehaben, so weit verallgemeinern lassen, dass sie als für alle Menschen gültig angesehen werden können. Und sogar wenn das möglich wäre, ist nicht klar, ob man daraus Rechte und Pflichten ableiten könnte.

Jacques Drèze sieht Übersetzungen aufgrund des Merkmals der Nichtrivalität als reines öffentliches Gut an, was er am Beispiel der Übersetzungen von offiziellen Dokumenten der Europäischen Union in deren 23 offizielle Sprachen verdeutlicht.³⁹ Anders als eine *Lingua Franca* oder die Vielfalt der Sprachen weisen Übersetzungen dabei nicht zwingend das Merkmal der Nichtausschließbarkeit auf, das heißt, es ist durchaus möglich, Individuen von der Nutzung von Übersetzungen auszuschließen. Versteht man Übersetzungen solchermaßen als öffentliches Gut, dann kann man diesem öffentlichen Gut vielleicht zuschreiben, dass es neue wissenschaftliche Erkenntnisse und ästhetische Erfahrungen ermöglicht. Aber die Aussichten, daraus unter Einbeziehung von Kosten und Nutzen Rechte und Pflichten ableiten zu können, dürften ungünstig sein, da das schon im Fall der Sprachenvielfalt nicht möglich zu sein scheint. Wenn man jedoch von ihrem erkenntnismäßigen und ästhetischen Wert ab-

³⁹ Drèze, *Translations*, S. 208.

sieht und sich auf ihren instrumentellen Wert für die Kommunikation beschränkt (wie Drèze es tut), dann treten Übersetzungen als öffentliches Gut in Konkurrenz zur Bereitstellung des öffentlichen Gutes einer gemeinsamen Sprache oder *Lingua Franca*, die von allen verstanden wird und die Übersetzungen überflüssig macht. Denn auch eine gemeinsame Sprache, die alle verwenden und verstehen können, ist als öffentliches Gut anzusehen, wie van Parijs ausführt.⁴⁰ Im Rahmen einer Argumentation, die gute und schlechte Folgen gegeneinander abwägt, müssen die Kosten von Übersetzungen zu den Kosten der Bereitstellung einer gemeinsamen Sprache ins Verhältnis gesetzt werden. Auch die Aussichten eines solchen Vergleichs scheinen ungünstig zu sein, denn die Kosten für Übersetzungen werden im Vergleich zu denen für einsprachige Regime als »immens«⁴¹ bezeichnet.

Falls sich eine Argumentation für das positive Recht von Minderheiten auf Förderung ihrer Sprache als stichhaltig erwiese, würden sich Gründe *für* das Anfertigen von bestimmten Übersetzungen ergeben (und ebenso für das Dolmetschen in gewissen Situationen und Institutionen sowie für bestimmte Synchronisationen). Mindestens zum Übersetzen von offiziellen Dokumenten in die Minderheitensprachen dürfte dann eine Pflicht bestehen. Darüber hinaus verringert jede Übersetzung den Anreiz, die Sprache, aus der übersetzt wird, zu erlernen, so dass Übersetzungen aus weit verbreiteten Sprachen in weniger weit verbreitete Sprachen ein Mittel wären, um weniger weit verbreitete Sprachen zu erhalten und Sprachminderheiten zu unterstützen.

Umgekehrt würden sich aber auch Gründe *gegen* das Anfertigen von bestimmten Übersetzungen ergeben, falls sich eine Argumentation für die Pflicht, eine gemeinsame Sprache oder *Lingua Franca* zu verwenden, als stichhaltig erwiese. Zwar vergrößert jede Übersetzung die Reichweite der Kommunikation. Jedoch verringert jede Übersetzung aus der gemeinsamen Sprache den Anreiz zum Erlernen der gemeinsamen Sprache und erhöht die Kosten für deren Verbreitung. Besteht eine Pflicht zum Erlernen und Verwenden der gemeinsamen Sprache, dann könnten sich daraus möglicherweise Gründe für ein Verbot bestimmter Übersetzungen (vielleicht sogar verbunden mit Zwang) ergeben. So hat van Parijs in der Debatte zum Beispiel

⁴⁰ van Parijs, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, S. 108–109.

⁴¹ a. a. O., S. 244 Fn. 24.

ein Verbot von Synchronisationen für Filme, die in der Lingua Franca Englisch produziert wurden, als eine Möglichkeit ins Spiel gebracht.⁴² Sind Übersetzungen und Synchronisationen als Kunst- oder Erkenntnisformen wertvoll, dann wären auch die ästhetischen und erkenntnismäßigen Kosten solcher Verbote zu berücksichtigen.

Aus den zuvor skizzierten Argumenten würden sich auch jeweils Schlussfolgerungen bezüglich der gerechten Aufteilung der Kosten für das Übersetzen, Dolmetschen und Synchronisieren ergeben. Falls sich ein positives Recht von Minderheiten auf Förderung ihrer Sprache begründen ließe, dann gäbe es wohl auch eine Pflicht der Mehrheit, sich an den Kosten für die dazu notwendigen Übersetzungen zu beteiligen. Gäbe es dagegen eine Pflicht zum Erlernen und Verwenden einer gemeinsamen Sprache, dann hätten diejenigen, die diese Pflicht haben, wohl kaum das Recht, für die Kosten einer Übersetzung aus der gemeinsamen Sprache in ihre Sprache eine Kompensation zu verlangen und ebensowenig für die Kosten von Dolmetschern und Synchronisationen. In diesem Fall könnte man umgekehrt erwägen, ob Übersetzungen aus der gemeinsamen Sprache mit Abgaben oder Steuern belegt werden sollten, um die aus solchen Übersetzungen resultierende Steigerung der Kosten für die Verbreitung der gemeinsamen Sprache zu kompensieren. Gegen eine solche Belegung mit Steuern oder Abgaben könnte man vielleicht wiederum den ästhetischen und erkenntnismäßigen Wert von Übersetzungen geltend zu machen versuchen.

Denkbar ist es auch, dass sich eine Argumentation als stichhaltig erwiese, die lediglich ein negatives Recht der Sprecher von Minderheitensprachen begründet, an der Verwendung ihrer jeweiligen Sprache nicht gehindert zu werden, zum Beispiel in Kulturvereinen oder am Arbeitsplatz. In diesem Fall müssten diese Sprecher alle Kosten, die durch die Verwendung ihrer Sprache entstehen, selbst tragen. Ebenso könnte sich herausstellen, dass es zwar die Pflicht gibt, irgendeine gemeinsame Sprache zu verwenden, dass zunächst jedoch keine der Sprachgemeinschaften das Recht zu haben scheint, ihre jeweilige Sprache zur gemeinsamen Sprache zu erheben. Für einen solchen Fall hat Drèze vorgeschlagen, die Wahl der gemeinsamen Sprache (oder einer kleinen Gruppe gemeinsamer Sprachen) von der Bereitschaft der Sprachgemeinschaften abhängig zu machen, zur De-

⁴² van Parijs, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, S. 211–219.

ckung der Kosten für die Übersetzung offizieller Dokumente in diese Sprache (oder Sprachen) beizutragen.⁴³

Auch mit Blick auf das Übersetzen, Dolmetschen und Synchronisieren hängt demnach sehr viel davon ab, welche sprachenbezogenen Rechte und Pflichten sich mit stichhaltigen moralphilosophischen Argumenten begründen lassen, und welche nicht.

Bibliographie:

- Alcalde, Javier, »Linguistic justice – An interdisciplinary overview of the literature«, in: *Amsterdam working papers in multilingualism* 3, 2015, S. 27–97 (abrufbar unter <http://ssrn.com/abstract=2630104>, letzter Zugriff am 20.1.2017).
- Aristoteles, *Nikomachische Ethik*. Übers. und Hrsg. Ursula Wolf, Hamburg 2006.
- Barry, Brian, *Culture and equality*, Cambridge 2001.
- Boran, Idil, »Global linguistic diversity, public goods, and the principle of fairness«, in: *Language rights and political theory*. Hrsg. Allan Patten und Will Kymlicka, Oxford 2003, S. 189–209.
- de Schutter, Helder, »The linguistic territoriality principle – A critique«, in: *Journal of applied philosophy* 25, 2008, 2, S. 105–120.
- De Schutter, Helder, »Language policy and political philosophy – On the emerging linguistic justice debate«, in: *Language problems and language planning* 31, 2007, 1, S. 1–23.
- Derrida, Jacques: *Le monolinguisme de l'autre, ou la prothèse d'origine*, Paris 1996, S. 23.
- Drèze, Jacques, »Translations – Economic efficiency and linguistic justice«, in: Gosseries, Axel u. a. (Hrsg.), *Arguing about justice – Essays for Philippe van Parijs*, Louvain 2011, S. 207–217.
- Hitz, Torsten, *Jacques Derridas praktische Philosophie*, München 2005.
- Kukhatas, Chandran, *The liberal archipelago – A theory of diversity*, Oxford 2003.
- Kymlicka, Will, *Multicultural citizenship – A liberal theory of minority rights*, Oxford 1995.
- Musschenga, Albert, »Intrinsic value as a reason for the preservation of minority cultures«, in: *Ethical theory and moral practice* 1, 1998, S. 201–225.
- Nettle, Daniel/Romaine, Suzanne, *Vanishing voices – The extinction of the world's languages*, Oxford 2000.
- Nussbaum, Martha, *Gerechtigkeit oder das gute Leben*, Frankfurt/M. 1999.
- Patten, Allen, »Liberal neutrality and language policy«, in: *Philosophy and public affairs* 31, 2003, 4, S. 356–386.

⁴³ Drèze, »Translations – Economic efficiency and linguistic justice«, S. 209–211.

- Patten, Allen, »The justification of minority language rights«, in: *The journal of political philosophy* 17, 2009, 1, S. 102–128.
- Patten, Allen/ Kymlicka, Will, »Introduction«, in: ders. (Hrsg.), *Language rights and political theory*. Oxford 2003, S. 1–51.
- Pogge, Thomas, »Accommodation rights for Hispanics in the United States«, in: Patten, Allan/Kymlicka, Will (Hrsg.), *Language rights and political theory*, Oxford 2003, S. 105–122
- Rawls, John, *A theory of justice – Revised edition*, Cambridge 1999.
- van Parijs, Philippe, *Sprachengerechtigkeit für Europa und die Welt*, Frankfurt/ M. 2013.